

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der INTERSEROH Holzkontor Worms GmbH („Interseroh“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Interseroh nicht an – es sei denn, Interseroh stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn Interseroh in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Interseroh und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einem Vertrag getroffen werden, sind in dem Angebot bzw. dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

4. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner und ersetzen ggf. anders lautende, frühere AGB von Interseroh

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

1. Angebote von Interseroh sind freibleibend und unverbindlich.

2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung per Brief oder Telefax. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit/Lieferverzug/Annahmeverzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung von Interse-
roh.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Interse-
roh die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von Interseroh eintreten – hat Interseroh auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen Interseroh nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann Interseroh sich nur dann berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.

3. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 2 länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird Interseroh von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung

frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Interseroh ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB im Falle einer Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch Interseroh nur berechtigt, wenn Interseroh die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann Interse-
roh den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Vertragspartner über.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise von Interseroh „ab Lagerstelle“ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Von Interseroh in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Vertragspartner, der Kaufmann ist, mit der Zahlung fälliger Beträge ganz oder teilweise in Rückstand, ist Interseroh berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugs an Zinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu fordern. Der Nachweis eines weiter gehenden Schadens bleibt Interseroh ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher, schriftlicher, abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und/oder der Verminderung mit Auslieferung eines Kaufgegenstandes an der Lagerstelle auf den Vertragspartner über.

2. Auf Verlangen des Vertragspartners wird Interseroh eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

§ 6 Gewährleistung/Folgen mangelhafter Lieferung

1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist Interseroh nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die Interseroh zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7.

2. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Abs. 1 bestehen nur, wenn der Vertragspartner Interseroh einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind Interseroh unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überlieferung oder Falsch-, Unter- oder Überleistung.

§ 7 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen Interseroh, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners, der arglistigen Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

2. Die Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit ist, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Interseroh.

4. Der Vertragspartner stellt Interseroh von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

5. Außer in Fällen der Verletzung von Leib und Leben ist die Haftung von Interseroh in jedem Fall auf die Höchstsumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Betrag von EURO 5.000.000,- je Schadenfall beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Interseroh bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die Interseroh aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner und seinen Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin eines Kaufgegenstandes. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Interseroh berechtigt, einen Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch Interseroh liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Interseroh erklärt dies schriftlich oder Interseroh hat den Kaufgegenstand gepfändet. Auch nach der Rücknahme eines Kaufgegenstandes ist Interseroh zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber Interseroh anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf einen Kaufgegenstand hat der Vertragspartner Interseroh unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Interseroh die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den Interseroh insoweit entstehenden Ausfall.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an Interseroh ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Interseroh, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Interseroh verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Interseroh ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der in Satz 4 genannten Fälle ein, kann Interseroh verlangen, dass der Vertragspartner Interseroh unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen

aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung eines Kaufgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für Interseroh als Hersteller vorgenommen. Wird ein Kaufgegenstand mit anderen, der Interseroh nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Interseroh das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache bzw. den entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, Interseroh nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Interseroh das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner Interseroh anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Interseroh.

6. Der Vertragspartner tritt an Interseroh zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Interseroh verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Interseroh.

§ 9 Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht

Der Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistungen verweigern, seine Lieferung oder Leistungen zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von Interseroh ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Konzernverrechnungsklausel

1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die Interseroh und andere Interseroh-Unternehmen (vgl. unten Ziff. 5) gegen ihn erwerben, allen Interseroh-Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Interseroh-Unternehmens gegenüber dem Vertragspartner.

2. Über Ziffer 1 hinaus können Forderungen des Vertragspartners gegen Interseroh-Unternehmen mit Forderungen von Interseroh-Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Vertragspartner angehört, verrechnet werden.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist und wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei jeweils mit Wertstellung abgerechnet wird.

4. Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).

5. Interseroh-Unternehmen sind die Interseroh AG Köln und ihre in- und ausländischen Konzernunternehmen, die wir auf Anfrage mitteilen (vgl. auch den Konzerngeschäftsbericht der Interseroh AG); insbesondere gehören hierzu auch nach § 15 AktG mit der Interseroh AG verbundene Unternehmen.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht/Sprache

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist Köln. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 ist Interseroh berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Vertragspartners geltend zu machen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) sind anwendbar. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser AGB den ADSp vor.

3. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese AGB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AGB eine Lücke ergeben sollte.